

§5

(1) Durch automatisierte Datenverarbeitung erfaßte Daten gelten als ordnungsgemäß, wenn die zu ihrer Gewinnung eingesetzten Erfassungs- und Meßgeräte sowie die Datenverarbeitungsprogramme die exakte Erfassung und Verarbeitung gewährleisten. Die Funktionsfähigkeit und -Sicherheit der eingesetzten Technik ist durch periodische Kontrollen nachzuweisen.

(2) Die gemäß Abs. 1 erfaßten Daten gelten als belegmäßig nachgewiesen, wenn

- nach der automatisierten Erfassung eine Datenausgabe und eine Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch Namenscode bzw. Unterschrift des Verantwortlichen erfolgt,
- bei einer unmittelbaren Weiterverarbeitung nach den Festlegungen gemäß § 7 Abs. 1 verfahren und ihre Einhaltung periodisch kontrolliert und durch Unterschrift bestätigt wird.

§6

(1) Die Übertragung der auf Belegen oder Medien der elektronischen Datenverarbeitung erfaßten Daten hat zu ihrer weiteren Verarbeitung so zu erfolgen, daß

- die Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit der übertragenen Daten kontrollfähig erhalten bleibt,
- gesicherte Übertragungswege und Übertragungskanäle benutzt werden,
- die Daten gegen unberechtigten Zugriff und gegen ihre Vernichtung oder Veränderung geschützt sind.

(2) Vor der Übergabe von Belegen zur weiteren Verarbeitung ist zu kontrollieren, ob diese

- die vorgeschriebenen Ordnungsmerkmale enthalten,
- sachlich und rechnerisch geprüft sowie
- vollständig ausgefüllt und deutlich lesbar sind.

Die Kontrolle obliegt dem Auftraggeber. Die Übergabe der Belege hat auf der Grundlage von Vereinbarungen oder betrieblichen Festlegungen zu erfolgen.

(3) Der Datenträgertransport hat den Anforderungen an den Datenschutz zu entsprechen. Jeder Sendung von Datenträgern ist vom Absender ein Datenträgerbegleitschein oder ein anderer geeigneter Nachweis beizufügen, aus dem der Inhalt der Sendung, die Anzahl der Behältnisse oder Datenträger, die Benennung des Auftrages u. a. ersichtlich sein müssen.

(4) Die Richtigkeit der Übertragung erfaßter Daten in andere Medien ist durch geeignete Kontrollen zu überprüfen. Mehrfachübertragungen sind, soweit dies nicht ausdrücklich angewiesen, durch organisatorische Maßnahmen auszuschließen.

(5) Die Anwendung der Datenfernübertragung darf nur auf der Grundlage spezieller Vereinbarungen erfolgen. Es sind Fehlererkennungs- und Korrektursysteme zu vereinbaren sowie zum Schutz der Daten technische und programmtechnische Mittel anzuwenden sowie organisatorische und chiffrier-technische Methoden festzulegen.

Verarbeitung, Speicherung, Nachweisführung

§7

(1) Die Verarbeitung der erfaßten Daten zur Gewinnung von Kennziffern und Kennziffernübersichten hat zu den festgelegten Zeitpunkten und für die festgelegten Zeiträume zu erfolgen. Die Leiter der Kombinate und Betriebe haben zu gewährleisten, daß

- Kontrollschritte programmiert sind, die die Richtigkeit der Dateneingabe, -Verarbeitung und -ausgabe dokumentieren,
- unbefugte Eingriffe in die Datenverarbeitung ausgeschlossen sind (z. B. Programmabbruch bei Eingriff),

— Prüfprogramme auf der Grundlage von Abstimmöglichkeiten zwischen ökonomischen Ergebnissen angewandt werden,

— Belege und andere Datenträger sowie gespeicherte Daten gegen widerrechtliche Veränderung, Beschädigung, Verlust, unberechtigte Vernichtung und unerlaubten Zugriff geschützt sind.

Bei der Verarbeitung von Daten in Struktureinheiten, Betrieben und Einrichtungen der Datenverarbeitung sind die in der Anlage 2 zu dieser Anordnung gestellten weiteren Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit einzuhalten.

(2) Zusätzlich zu den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verbindlich vorgeschriebenen Kontrollen der mittels automatisierter Datenverarbeitung gewonnenen Ergebnisse sind Festlegungen darüber zu treffen, durch welche eigenen Kontrollprogramme oder Methoden die zu gewinnenden Ergebnisse ordnungsgemäß gesichert werden.

(3) Bei der Eingabe von Daten im Dialogbetrieb und bei der Speicherung der eingegebenen Daten sind technische und programmtechnische Kontroll- bzw. Sicherungsmethoden anzuwenden sowie die erforderlichen personellen und räumlichen Bedingungen zu gewährleisten. Hinsichtlich der Durchführung von Recherchen über Bildschirm sind die Datenbestände mit geeigneten Mitteln gegen Veränderungen zu schützen.

(4) Die als Resultat der automatisierten Datenverarbeitung gewonnenen Kennziffern und Kennziffernübersichten in Form von

- Maschinenausdrucken oder Mikrofilmen,
- abrufbereiten gespeicherten Datenbeständen

sind unabhängig von ihrer weiteren Auswertung von dem sachlich zuständigen Leiter zur Nutzung freizugeben. Die Freigabe zur Nutzung bzw. die Übergabe der zu übermittelnden Ergebnisse an die vorgesehenen Empfänger ist nachzuweisen. Das trifft auch für Ergebnisse zu, die aus zentralisierten oder fachlichen Berichterstattungen gewonnen werden.

§8

(1) Die Speicherung der erfaßten Daten bzw. der gewonnenen Ergebnisse der Datenverarbeitung hat kontrollfähig auf Konten, Tabellen, Listen, in Journalen und Bilanzen oder auf Medien der elektronischen Datenverarbeitung zu erfolgen.

(2) Die gemäß Abs. 1 nachgewiesenen Daten sind hinsichtlich der Vollständigkeit, Wahrhaftigkeit, sachlichen Richtigkeit und Aktualität in geeigneter Weise regelmäßig zu kontrollieren. Die Richtigkeit ist zu bestätigen. Die nachgewiesenen Bestände gelten als ordnungsgemäß, wenn

- eine systematische Abstimmung der Bewegungsdaten mit den Bestandsdaten erfolgt,
- sie durch Inventuren belegt sind.

(3) Der Nachweis der Kontensalden auf Medien der elektronischen Datenverarbeitung gilt als ordnungsgemäß, wenn durch maschineninterne Kontrollen die richtige und vollständige Dateneingabe und -ausgabe der Ergebnisse gewährleistet sind und für die Kontenführung in Datenspeichern/Datenbanken programmierte Summenabstimmungen vorgenommen werden.

§9

(1) Die als Stammdaten geführten Daten, die über einen verhältnismäßig langen Zeitraum in Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung eingehen und nur relativ wenigen Änderungen unterliegen, sind so einzusetzen, daß sie zum Zeitpunkt ihrer Nutzung dem aktuellen Stand entsprechen und die sachlich richtige Darstellung der Ergebnisse aus Rechnungsführung und Statistik gewährleisten. Stammdatenerfassungen und -änderungen sind durch Belege zu dokumentieren. Es ist ein betrieblicher Änderungsdienst einzurichten,